

**Teilstrassenplan «Lenggisergasse, Grundstück Nr. 698J
und 2773J»**

Mitwirkungsbericht





Einleitung

Felix Pfiffner, Lenggisergasse 6, 8645 Jona, zu 1/3 Eigentümer des Grundstücks 698J, plant in naher Zukunft eine Abparzellierung seines Grundstücks, so dass eine neue Überbauung des Grundstücks ermöglicht werden kann. Die vorgesehene Abparzellierung seines Grundstücks bedingt die Planung einer zusätzlichen Zufahrt in Form einer hinreichenden Erschliessung zum bestehenden Grundstück. Aus diesem Grund soll die Lenggisergasse auf dem betreffenden Streckenabschnitt bis zur Einmündung in die Rebhalde (Gemeindestrasse 2. Klasse) von einem Weg 1. Klasse in eine Gemeindestrasse 3. Klasse umklassiert werden. Bei der Einmündung in die Rebhalde ist der bestehende Weg 1. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse umzuklassieren, da sowohl der Gehweg als auch ein kleiner Teil der künftigen Strassenfläche der Rebhalde zuzuschlagen sind. Im Weiteren ist die Lenggisergasse – soweit erforderlich – im Rahmen des geplanten Strassenbauprojekts auszubauen.

Mitwirkungseingaben

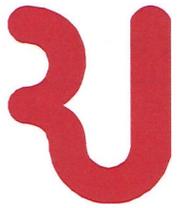
Gemäss Art. 34 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (sGS 731.1; PBG) und Art. 33^{bis} des Strassengesetzes (sGS 732.1; StrG) sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Hierzu hat die Stadt Rapperswil-Jona die offiziellen Planakten vom 17. September 2024 bis 16. Oktober 2024 zur Einsicht auf der E-Mitwirkungsplattform sowie im Ressortsekretariat des Ressorts Bau und Liegenschaften bereitgestellt.

Am Mitwirkungsverfahren hat sich insgesamt eine Person beteiligt. Die Tabelle ab Seite 3 bildet die eingereichten Rückmeldungen der Bevölkerung im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sowie die betreffende Stellungnahme von der Stadt Rapperswil-Jona ab. Auch wird festgehalten, inwiefern die einzelnen Rückmeldungen bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden sollen.

Christoph Achermann Heiniger



ID	Antrag / Bemerkung	Begründung	Stellungnahme der Stadt	Einord- nung
Thema 1				
01	<p><i>Umklassierung Lenggisergasse von Weg 1. Klasse zu Gemeindestrasse 2./3. Klasse:</i> Mein Mann und ich wohnen seit August 1998 an der Alpenblickstrasse 23. Unser Grundstück grenzt ostseitig unmittelbar an die Lenggisergasse und auch unser Gartensitzplatz, wo wir im Sommer viel Zeit verbringen, ist auf dieser Seite. Seit einigen Jahren stellen wir fest, dass trotz „allgemeiner Fahrverbot-Tafel“ immer mehr Radfahrer wie auch Autofahrer, seien es PWs oder Lieferwagen die Lenggisergasse benützen oder befahren. Dies hat stark zugenommen, seit die Lenggisergasse vor fünf Jahren saniert und asphaltiert wurde. Die meisten Autofahrer heutzutage benützen ein Navi, welches ihnen den Weg zu einem bestimmten Ort „vorsprechen“. Meine Erfahrung ist nun, dass die meisten Navis (vor allem Google) den kürzesten Weg zu unserer Adresse (Alpenblickstrasse 23) von der Rebhalde her über die Lenggisergasse führen. Da nützen auch keine Fahrverbotstafel und auch keine Hinweistafel bei der Liegenschaft Lenggisergasse 6, dass es „keine Durchfahrt/Zufahrt zur Alpenblickstrasse“ gibt. Die meisten fahren dennoch die Lenggisergasse hinauf bis sie vor der Schranke an der Mündung zur Alpenblickstrasse stehen. Dies wohl auch, weil die Hinweistafel "Zubringerdienst gestattet" bei der Mündung Rebhalde /Lenggisergasse suggeriert, dass dies bis rauf zur Mündung in die Alpenblickstrasse gilt. Die Verkehrs-/Hinweistafeln bei der Einfahrt zur Liegenschaft Lenggisergasse 6 werden nicht mehr beachtet, obwohl es nach dieser Liegenschaft nichts mehr zum "Zubringen" gibt. Die Rückwärts-Fahrerei runter an die Rebhalde ist für viele heikel und gestaltet sich schwierig (eine ältere Frau brach sogar in Tränen aus). Ich habe schon einige Male bei GoogleMaps</p>	<p>Wenn wir nicht wollen, dass die Lenggisergasse zu einer befahrenen Strasse verkommt, müssen unbedingt mehr bauliche „Hindernisse“ und ganz klare unmissverständliche Verkehrs- und Hinweistafeln angebracht werden.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf Projektierung; Signalisation entspricht der Norm</p>	a



<p>interveniert, dass sie die Verkehrsführung ändern sollen, leider mit mässigem Erfolg. Viele Autofahrer verlassen sich nur noch auf das Navi und beachten die Verkehrstafeln/-signale nicht mehr. So muss bei der Umklassierung der Lenggisergasse unbedingt beim Uebergang von der „neuen Strasse“ zum „Weg 1. Klasse“ auf der Höhe der Liegenschaft Lenggisergasse 6 entweder eine zusätzliche Schranke (analog zu der Schranke bei der Einmündung an der Alpenblickstrasse) oder ein herausnehmbarer Pfosten in der Mitte der Strasse/des Weges montiert werden. So ist es auch weiterhin für die Strassenreinigungsmaschine wie auch für den Schneepflug möglich, die entsprechenden Säuberungsarbeiten auszuführen. Wenn das nicht geschieht, dann werden wohl noch vermehrt Autofahrer die Lenggisergasse rauffahren in der Annahme, dass diese „neue“ Strasse durchgehend ist. Diese baulichen Anpassungen würden auch gleichzeitig den Fahrrad-Verkehr auf der Lenggisergasse etwas eindämmen. Obwohl oben bei der Mündung von der Alpenblickstrasse in die Lenggisergasse und auch unten bei der Einfahrt zur Liegenschaft Lenggisergasse 6 je eine gut sichtbare „allgemeine Fahrverbots-Tafel“ steht, wird da munter mit Fahrrädern und auch E-Bikes (manchmal mit Kinderanhänger) rauf- und runtergefahren. Wenn ich gelegentlich darauf hinweise, dass ein „Allgemeines Fahrverbot“ herrscht, bekomme ich neben „das wusste ich nicht“ oder „weiss ich, ist mir egal“ oder Fluchwort auch Antworten wie „gilt das auch für Velos?“. Viele Radfahrer wissen (oder wissen nicht mehr), dass ein „Allgemeines Fahrverbot“ für alle Gefährte mit Rädern gilt. Auch hier ist es zwingend, dass bei beiden „allgemeinen Fahrverbots-Tafeln“ noch zusätzlich eine Tafel angebracht wird, worauf steht, dass dies auch „für Radfahrer gilt“ analog zu den Tafeln, die bereits am Strandweg überall montiert sind.</p>			
--	--	--	--



Legende für Einordnung der Anträge / Bemerkungen

- a) Antrag / Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.
- b) Antrag / Bemerkung soll bei zukünftigen Planungen teilweise berücksichtigt werden
- c) Antrag / Bemerkung soll bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.
- d) Antrag / Bemerkungen ist für Drittprojekt relevant.